

112. Voraussetzungen der Erlassung eines Teilurteiles.  
C.P.D. § 273.

IV. Civilsenat. Urth. v. 3. Februar 1896 i. S. F. (Bekl.) w. N. (Kl.)  
Rep. IV. 263/95.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der am 8. Mai 1893 verstorbene Arbeiter Franz N. und seine Ehefrau, die jetzige Klägerin zu 1, haben in ihrem wechselseitigen Testamente vom 28. April 1893, eröffnet am 16. Juni 1893, sich gegenseitig und außerdem ihre Kinder, die Kläger zu 2–5 und die beklagte Ehefrau, zu Erben mit der Maßgabe eingesetzt, daß der überlebende Gatte bis zu seinem Tode in vollem Besiß und Genuß des beiderseitigen Vermögens mit dem Rechte der Verfügung selbst über die Substanz verbleiben und sonach die Kinder nur das beim Tode des überlebenden davon noch Vorhandene erhalten sollten. Für den Erblasser Franz N. war im Grundbuche des den Beklagten gehörigen Grundstückes Band IV Teil 4 Nr. 8 zu Stolp, Abt. III Nr. 2 eine zu 5 Prozent verzinsliche Hypothek von 8700 M eingetragen. Nach seinem Tode hat, gestützt auf das wechselseitige Testament vom 28. April 1893, die Witwe N. (Klägerin zu 1) mittels schriftlicher Urkunde vom 20. September 1893 erklärt, daß sie die Löschung der vorbezeichneten Hypothek schenkungshalber bewilligt habe und nun in Ausführung eines von ihr und ihrem Ehemanne stets gehegten Wunsches auch die der Hypothek zu Grunde liegende persönliche Schuld den Beklagten schenkungshalber erlasse. Auf Antrag der Beklagten ist dann die Löschung der Hypothek am 6. Juli 1894 erfolgt.

Im jetzigen Rechtsstreite haben die inzwischen wegen Geisteskrankheit entmündigte Witwe N., vertreten durch ihren Vormund, und die im Rubrum bezeichneten fünf Geschwister N. die Rechtsverbindlichkeit der Erklärung vom 20. September 1893 angefochten. Der Klageantrag ist darauf gerichtet, die Beklagten zu verurteilen, die Hypothek von 8700 M nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 6. Juli 1894 auf ihrem Grundstücke mit der früheren Priorität eintragen zu lassen. Das Landgericht zu Stolp hat durch Urteil vom 30. November 1894 der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht zu Stettin durch Teilurteil vom 16. Mai 1895 abändernd 1. die Beklagten gegenüber der Klägerin zu 1 verurteilt, für diese als testamentarische Erbin und Gütergenossin des Franz N. die Wiedereintragung der Hypothek von 8700 M nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 6. Juli 1894 auf ihrem Grundstücke zu bewilligen,

2. die Mitkläger zu 2—5 mit der Klage abgewiesen. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht dieses Teilurteil zu 1 aufgehoben und die Sache insoweit in die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Kläger zu 2—5 als testamentarische Nacherben des Franz N. mangels Eintrittes des Substitutionsfalles für jetzt zur Anfechtung der Erklärung vom 20. September 1893 nicht befugt seien. Dagegen erachtet es zu Gunsten der Klägerin zu 1 den Klaganspruch, soweit dieser in Nr. 1 des Teilurteiles zugesprochen ist, für entscheidungsreif und für gerechtfertigt. Die Erklärung vom 20. September 1893, so wird ausgeführt, enthalte eine Schenkung, zu der die Witwe N. als Vorerbin ihres Ehemannes nach Maßgabe des wechselseitigen Testaments vom 28. April 1893 und im Sinne des § 469 A.L.R. I. 12 keine Befugnis gehabt habe. Bei der Ungültigkeit der Schenkung fordere die Klägerin zu 1 mit Recht die Wiedereintragung der gelöschten Hypothek bei dem Pfandgrundstücke. Die Wiedereintragung müsse auf den Namen der Klägerin zu 1, indessen, da ein böser Glaube der Beklagten nicht erhelle, nur an der „jetzt zunächst offenen“ Stelle, nicht mit der früheren Priorität erfolgen. Für die danach reife Entscheidung empfehle sich die Form des Teilurteiles, da die Entscheidung darüber, ob die Klägerin zu 1 die Eintragung mit der früheren Priorität beanspruchen dürfe, von dem noch ausstehenden Ergebnisse des Anfechtungsgrundes aus § 27 A.L.R. I. 4 abhängt.“

Mit Recht macht die Revision geltend, daß die Erlassung des Teilurteiles nach Lage der Sache unzulässig gewesen sei. Der § 273 C.P.O. ordnet die Erlassung eines Teilurteiles für drei Fälle an, nämlich, wenn entweder von mehreren in einer Klage verfolgten Ansprüchen nur der eine, oder wenn bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage, oder wenn nur ein Teil eines erhobenen Anspruches zur Endentscheidung reif ist. Daß im jetzigen Rechtsstreite die beiden ersten Fälle nicht zutreffen, liegt auf der Hand. Aber auch der dritte Fall ist nicht gegeben. Denn es handelt sich bei dem abgeurteilten Streitstoffe des Berufungsurteiles nicht um einen Teil des Klaganspruches, da über den vollen Betrag desselben erkannt worden ist. Vielmehr kommt dabei nur eine im Verhältnisse zu dem

der Entscheidung noch vorbehaltenen Streitstoffe interessierende rechtliche Beziehung des Klagenspruches, nämlich die Priorität der wieder einzutragenden Hypothek von 8700 *M.*, in Frage. In Bezug auf diese Frage ist aber die Entscheidung von dem Ergebnisse des noch vorbehaltenen Streitstoffes nicht zu trennen. Das Berufungsgericht nimmt selbst an, es hänge die Entscheidung darüber, ob die Klägerin zu 1 die in der Klage geforderte Wiedereintragung mit der früheren Priorität beanspruchen dürfe, von der noch nicht abgeschlossenen Erörterung des Klagegrundes aus § 27 A.L.R. I. 4 ab. Dasselbe meint zwar, daß nach jetziger Sachlage die Klägerin zu 1 nur die Eintragung zu der „jetzt zunächst offenen“ Stelle verlangen dürfe. Aber hierbei übersieht es, daß darüber, welche Hypothekstelle jetzt zunächst offen ist, nicht verhandelt worden, und die Möglichkeit gegeben ist, daß die Eintragung zu dieser Hypothekstelle der Klägerin zu 1 eine bessere Sicherheit als die der gelöschten Hypothek gewähren und dem Ergebnisse der noch ausstehenden Erörterung präjudizieren könnte. Danach ist das angefochtene Teilurteil unter Verletzung des § 273 C.P.D. erlassen worden.“ . . .